

Der Landrat.
Feuerschutz.

St. Goarshausen, den 28. Nov. 1947.

An die
Wehrführer der Gemeinde- und Werksfeuerwehren
des Kreises

Betr.: Feuerschutz.

1) Übungsmeldungen:

Die gemäß meiner Rundverfügung vom 25.10.47 vorzulegenden Übungsmeldungen über die monatlich abzuhaltenen Übungen sind mir infolge Terminverlegung nunmehr bis spätestens zum 25. J.Mts. vorzulegen, auf die pünktliche Verlage der Übungsmeldungen kann nicht verzichtet werden.

Damit die Übungsmeldungen pünktlich bei mir eingehen, empfiehle ich, diese Meldungen sofort nach Abhaltung der Übungen einzurichten.

2) Betriebsstoffzuteilungen:

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die geweils an die Wehren zur Verausgabung kommenden Tankausweiskarten sofort nach Empfang eingelöst werden müssen.

Die Empfangsbescheinigungen, über zugeteilte Tankausweiskarten sind mir postwendend zurückzusenden.

3) Personalveränderungen:

Jegliche Personalveränderungen der Feuerwehren sind nur mit Bestätigung der Kontrollmission des SPA, bei der Militärregierung möglich. Notwendig erscheinende Personalveränderungen müssen mit dem vorgeschriebenen Formblatt C "Namentliche Aufstellung des Personals der Feuerwehr, das Gegenstand von Veränderungen ist", in Vorschlag gebracht werden.

Vorzuschlagende Veränderungen sind zu begutachten bzw. vorläufig zu genehmigen:

- vom Bürgermeister und Wehrführer, wenn es sich um einen einfachen Mann oder Löschmeister handelt,
- vom Landrat und Kreisbrandmeister, wenn es sich um einen Brandmeister handelt.

Bei Neuaufnahmen ist gleichzeitig die Vorlage der Personalkarte "Feuille de Renseignements" erforderlich.

Die vorgenannten Formulare sind je nach Bedarf beim Kreisbrandmeister anzufordern.

4) Sammlung der Rundschreiben:

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß sämtliche von mir herausgegebenen Rundverfügungen von dem Wehrführer gesammelt in einem Schnellhefter abgeheftet werden müssen. Die Rundverfügungen enthalten wichtige Dienstanweisungen und sonstige Anordnungen die den Feuerwehrmännern anlässlich bei Abhaltung von theoretischen Übungen unter Beachtung der festgelegten Unterichtsdispositionen bekannt zu geben sind. Bei eintretendem Wehrführerwechsel sind sämtliche Akten an den Nachfolger ordnungsgemäß zu übergeben, worüber eine Übergabe- bzw. Übernahme-Verhandlung aufzunehmen ist.

Stadt Nastätten, Ts.

Eing.: 15.12.47

Zur Bearbeitung: 16. Dez. 1947

Erledigt: 16. Dez. 1947

16. Dez. 1947

5) Beschaffung von Feuerwehrschnäufen:

Der Bedarf an Feuerwehrschnäufen ist z.Zt. so groß, daß in absehbarer Zeit mit einer größeren Zuweisung kaum gerechnet werden kann. Die anfallenden geringen Zuteilungen an Schnäufen durch die Landesregierung müssen verdringlich den Wehren zur Verfügung gestellt werden, die infolge Kriegseinwirkungen fast Ihren gesamten Bestand verloren haben.

Die Firma Walter Schmitt in Neuwied hat sich demzufolge mit der zuständigen Schlauchweberei in Verbindung gesetzt und mir folgenden Vorschlag für Beschaffung von Feuerwehrschnäufen unterbreitet:

Die Gemeinden pflanzen entsprechend Ihrem Bedarf an Schlauchmaterial Flachs an. Es werden benötigt:

Für 100 m C-Schlauch = 40 kg Hanf oder Flachs
" 100 m B-Schlauch = 60 kg Hanf oder Flachs

Die vorbezeichnete Firma ist bereit, den anfallenden Flachs zu sammeln und zur Fertigung von Schnäufen der Schlauchweberei zuzuführen.

Interessierte Gemeinden wollen mir bitte umgehend über vorstehendes Angebot berichten.

6) Schlauchstopfmaterial:

Die Firma Friedrich Hausgen (21 a) Lage/Lippe, Feuerwehrarmaturen und Ausrüstungen hat mir ein Angebot zu geben lassen, wonach diese in der Lage ist, Schlauchstopfmaterial auszuliefern.

Bei evtl. Bedarf bitte ich mir entsprechende Anforderungen anzuseigen.

7) Fachbuch "Der Löschangriff", für die Ausbildung der Feuerwehren:

Der Kreisbrandmeister verfügt z.Zt. über einen kleinen Bestand des Fachbuches "Der Löschangriff" von Walter Wolff und Dipl.Ing. Berthold Hentschel. Das Fachbuch stellt ein Leitfaden für Wehr- und Unterführer bei 20 verschiedenen Übungsaufgaben dar. Preis des Buches (geheftet) RM 3,00. Die Anschaffung dieses Buches ist für die Ausbildung der Feuerwehren, insbesondere für die jüngeren Wehrführer sehr zu empfehlen. Interessenten wollen mir bitte alsbald entsprechende Mitteilung zukommen lassen.

8) Betriebsstoffverbrauch für Abhaltung von Übungen:

Ich weise nochmals darauf hin, daß jeglicher Betriebsstoffverbrauch für Abhaltung von Übungen bis auf weiteres verboten ist.

9) Betriebsstoffverbrauch für Prüzfzwecke bei Reparaturen von Motorspritzen und Feuerlöschfahrzeugen:

Lediglich bei notwendig werdenden Reparaturen kann ein Betriebsstoffverbrauch bis 5 l Benzin, in Ausnahmefällen bis höchstens 10 l Benzin und 1 l Motoröl zugelassen werden. Letzterer Verbrauch dürfte allerdings nur für Feuerlöschfahrzeuge in Frage kommen. Über den Betriebsstoffverbrauch ist mir eine entsprechende Einsatzmeldung mit einer kurzen Notiz über die durchgeführte Reparatur vorzulegen.

gez.: Winges. Beglaubigt:

G.W.F.
Angestellter.

erhalten 27.11.47.

Der Kreisbrandmeister.

St. Goarshausen, den 25.Nov.47.

Eilt sehr!

An die
Wehrführer der Orts- und Werksfeuerwehren

des Kreises

Betr.: Abhaltung von Feuerwehr-Übungen.

Zufolge einer mündlichen Anordnung des Kreiskommandanten vom 20.11.47 wird die monatliche Vorlage eines Stundenplanes verlangt, der den Tag, die genauen Stunden und den Übungsort (Platz) für die Abhaltung der monatlich durchzuführenden Feuerwehrübungen festlegt. Ich verweise auf die mit Rundverfügung vom 25.10.47 den Wehren übersandte Dienstanweisung, die nach Möglichkeit genauestens einzuhalten ist. Erforderlich werdende Änderungen sind mir mit Vorlage des Stundenplanes anzugezeigen.

Die monatlich einzureichenden Stundenplane müssen mir bis zum 25. Jd. Mts. für den folgenden Monat vorgelegt werden. Dieser Termin ist unter allen Umständen einzuhalten. Erster Termin zum 25.11.47, für Monat Dezember.

Die Militärregierung benutzt sich vor, die Feuerwehren bei Abhaltung von Ausbildungsstunden zu kontrollieren.

gez.: Diederling. Beglaubigt:

F.M.F.
Angestellter.

*von
mit Rücksicht*

Der Kreisbrandmeister.

St. Giershausen, den 25. Okt. 1947.

An die

Freiwillige-) }
Pflicht- } Feuerwehr
Werks- }
Herrn Emil Rück

N a s t ä t i n N a s t ä t t e n

Stadt Nastätten, Ts.

Eing.: 17.11.47

Zur Bearbeitung: Jh

Erledigt:

Betr.: Dienstanweisung für die Ausbildung der Feuerwehren für die Zeit vom 1.10.47 - 30.9.48.

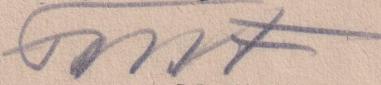
Bezug: Erlass der Landesregierung Rheinland-Pfalz - Der Minister des Inneren - Abt. 3 e - Nr. 1388 / 47 vom 1.8.47.

Zur Erreichung einer einheitlichen Ausbildung in den Feuerwehren des Kreises wird unter Bezugnahme auf vorbezeichnetem Erlass der in der Anlage beigefügte Ausbildungsplan für die Zeit vom 1.10.47 - 30.9.48. zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung übersandt. Den vorliegenden Stundeplan wollen Sie bitte nach Möglichkeit genau einhalten und soweit die Ausbildung nach diesem Plan in den einzelnen Orten nicht restlos durchgeführt werden kann, als Richtlinie benutzen und soweit als irgend möglich zu beachten.

Über die abgenommenen Übungen sind mir bis spätestens zum 17. jd. Mts. die vorgeschriebenen Einsatzmeldungen (Übungsmeldungen) vorzulegen. Diese Übungsmeldungen müssen Angaben über die einzelnen Ausbildungsphasen, bei theoretischen Übungen die einzelnen Unterrichtsdispositionen und Angaben über die vorhandenen Betriebsstoff-Reserven enthalten. Die einzelnen Vortragsdispositionen für die Abhaltung theoretischer Übungen werden jeweils von Fall zu Fall durch mich ausgearbeitet und den wenigen durch Kundschreiben übersandt.

gez.: Diederling.

Begläubigt:


Angetellter.

Dienstanweisung

für die Ausbildung der Feuerwehren, für die Zeit vom
1.10.47 - 30.9.48.

Anmerkung:

Die Übungen sind jeweils auf dem 2. Sonntag des Monats festgelegt. Notwendig werdende Veränderungen des vorliegenden Dienstplanes sind mindestens 8 Tage vorher dem Kreisbrandmeister anzuseigen. Soweit die Ausbildung nach diesem Plan in den einzelnen Orten nicht restlos durchgeführt werden kann, ist dieser als Richtlinie anzusehen und soweit als irgend möglich zu beachten. Zweckmäßigerweise werden die jeweiligen Übungen vormittags in der Zeit von 8,00 - 10,00 Uhr durchgeführt, im übrigen ist die Zeiteinteilung den örtlichen Verhältnissen entsprechend festzulegen.

Monat Oktober 1947.

Praktische Übung:

1 Std. Schulübungen: Technik für Einzelpersonen (ohne Wasserübung)

1/2 Std. Gerätekunde: Handhabung und Anwendung der einzelnen Feuerlöschgeräte im Brandfalle.

1/2 Std. Techn. Unterweisung in der Behandlung und Pflege der Feuerlöschgeräte. ~~zum~~ Gerätgereinigen (techn. Anleitung).

Monat November 1947.

Theoretische Übung:

Vortragsdisposition:

1 Std. Brandursachen, bauliche Mängel, Bränduschau. Vorbeugungsmaßnahmen gegen Brandgefahren.

1/2 Std. Brandbekämpfung, theoretische Durchsprechung des Löschangriffs.

1/2 Std. Zusammensetzung einer Löschgruppe bzw. des Löschzuges nach der neuen Ausbildungsvorschrift vom März 1947. Die Ausrüstung des Feuerwehrmannes.

Monat Dezember 1947:

Praktische Übung:

1 Std. Schulübungen in der Mannschafts- und Abteilungstechnik (mit oder ohne Wasserübung).

1/2 Std. Bereitstellen zum Löschangriff (schulmäßige Einzelbildung des Angriff-, Wasser- und Schlauchtrupps).

1/2 Std. Instruktion über die Fahrzeug- bzw. Motorspritzen-Ausrüstung.

Gerätgereinigen. Wartung und Bedienung der Motorspritze.
(Luftfahrspritze).

Monat Januar 1948:

Theoretische Übung:

Vortragsdisposition:

1 Std. Die Feuerlösch- und Rettungsgeräte, ihre Anwendung und Wir-

Wirkung in der Brandbekämpfung.

1/2 Std. Die Löschwassereinrichtungen. Unterweisung über die Lage der örtlichen Löschwassereinrichtungen und Wasserentnahmestellen.

1/2 Std. Durchsprechen der neuen Befehlszeichen gemäß der vorläufigen Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehr vom März 47.

Monat Februar 1948:

Praktische Übung:

1/2 Std. Brandbekämpfung mit Löschwasserentnahme aus Hydranten. Unterweisung der Einzelpersonen am Hydrantengerät.

1/2 Std. auslegen und Zurück nehmen der Schlauchleitungen, Geläufigkeitsübungen im Schlauchkoppeln,

3/4 Std. Angriffsübung mit Einsatz der Motorspritze und Handdruckspritze (Trockenübung) bei angenommenem Hausbrand. Unterweisung in der Handhabung der Schieb- und Hakenleitern.

1/4 Std. Gerättereinigen und Schlauchpflege.

Monat März 1948:

Theoretische Übung:

Vortragsdisposition:

1/2 Std. Waldbrände und deren Bekämpfung. Vorbeugungsmaßnahmen gegen Waldbrände.

1/2 Std. Die Baukonstruktionen und Verhalten derselben im Feuer. Notwendigkeiten über Fonntheisse, Geschoßdecke, Gebälkt, Wechsel, Dachstuhl, wichtige Holzverbindungen. Arten der Dächer und deren Verhalten durch Erhitzen der Unterseiten (Durchbiegung nach unten) Ausdehnung des Materials. Die Begriffe feuerhemmend, feuerbeständig u. feuerfest.

1 Std. Techn. Unterricht an den einzelnen Löschgeräten. Motorspritze Handdruckspritze, Kleinlöschgeräten, sämtlichen Leitern, Schlauch- und Hydrantengeräte usw. Besprechung über das Zusammenwirken der einzelnen Löschgeräte im Einsatz

April 1948:

Praktische Übung:

1/2 Stunde Schulübung in der Mannschaftstechnik und Anwendung der Befehlzeichen (vorläufige Ausbildungsvorschrift vom März 1947).

1 Std. Angriffsübung mit Einsatz der Motorspritze (Kraftfahr-Motoren- und Handdruckspritze) mit oder ohne Wasser bei einem angenommenen Dachstuhlbrand. Außenangriff mit Leitern (mechan. und Schiebelleitern).

1/2 Std. Gerättereinen mit techn. Unterricht über die Bedienung und Pflege der Feuerlöschgeräte. Unterweisung an dem Rettungsgeräten.

Monat Mai 1948:

Theoretische Übung:

Vortragsdisposition:

- 1/2 Std. Feuerlöschtaktik; Elementarttaktik, angewandte Taktik, Wegerkundung, Wasserkundung und Brandstellenerkundung.
- 1/2 Std. Normale Brandfälle:
Ursache und Bekämpfung von Keller-, Wohnungs-, Fußböden-, Dachstuhl-, Werkstätten-, Kamin- und Gehöftebränden.
- 1/2 Std. Besondere Brandfälle:
Ursache und Bekämpfung vom Leuchtgas-, Mineralöl-, Karbid-, Fabrik- und Waldbränden.
- 1/2 Std. Handhabung und Anwendung der Chem. Handfeuerlöcher, Schaumlöschverfahren. Brände an elektr. Anlagen und ihre Bekämpfung. Metallische Berührung (Kurzschluß). Was ist bei elektr. Bränden zu beachten.

Monat Juni 1948:

Praktische Übung:

- 1/2 Std. Auslegen und Zurücknehmen der Schlauchleitungen, Schlauchkuppeln, Anlegen der Schlauchbinden, Vorschriftsmäßiges Aufrollen der Druckschläuche.
- 1 Stck. Angriffübungen mit Motor oder Handdruckspritze (Gewähltes Brandobjekt) Saugen aus offenen Gewässern und Zisternen.
- 1/2 Std. Gerätgereinigen und techn. Unterweisung in der Behandlung der Feuerlöschgeräte nach dem Einsatz. Schlauchwäsche und Trocknung. Schulübungen mit Haken- und Schiebelatern.

Monat Juli 1948:

Theoretische Übung.

Vortragsdisposition:

- 1/2 Std. Menschenrettung. Die verschiedenen Arten der Rettung, Anwendung der Rettungsgeräte, Befestigung, Knoten, Rettung von Vieh bei Gehöftebränden.
- 1/2 Std. Sanitätsfragen. Erste Hilfe bei Brandverletzungen.
Die Rauchschutzmaske.
- 1/2 Std. Unfallverhützungsvorschriften.
Unfallversicherung.
- 1/2 Std. Brandbekämpfung allgemein. Der Löschangriff. Aufgaben des Gruppenführers, Maschinisten, Melders, Angriffs-, Wasser- und Schlauchtrupps.

Monat August 1948:

Praktische Übung.

- 3/4 Std. Schulübungen an der Spritze und an Haken, Schiebe- und mechan. Leitern.
- 1 Std. Großangriff mit mehreren Schlauchleitungen mit Wasserentnahme aus Wasserleitung, offenem Gewässer bzw. Zisterne (Gehöftebrand).

1/4 Std. Gerätereinlagen mit tech. Unterweisung über die Behandlung und Pflege der Feuerlöschgeräte nach dem Einsatz.

Mona September 1.948:

Theoretische Übung.

Vortragsdisposition:

1/2 Std. Allgemeine Angriffslehre. Innenangriff, Menschenrettung, Wasserschaden, Stichflammenbildung, Feuererstickung, Feuerablösung.

1/2 Std. Die Löschwassereinrichtungen und ihre Verwendung zu Feuerlöschenzwecken. Die Löschwasserentnahme aus der Wasserleitung.

1/2 Std. Erkennung der Brandursachen. Verhalten auf der Brandstelle.

1/2 Std. Meldewesen des Feuerlöschdienstes. Alarmaneinrichtungen. Vorbeugender Feuerschutz.

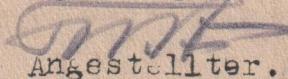
Aufgestellt:

St. Goarshausen, den 01 16. September 1947.

Der Kreisbrandmeister:

gez.. Diederling.

Beglubigt:


Angestellter.

P. Punkt

Stadt Kastellien, Ts.
Bsp.: 19.9.47
Zur Bearbeitung:
Erledigt: 20. Sept. 1947

A b s c h r i f t

Landesregierung Rheinland-Pfalz
- Minister des Innern -
Abt. 3 e

Koblenz, den 27.8.1947

An die

Herrn Landräte u. Oberbürgermeister
der Reg. Bezirke Koblenz, Mainz,
Montabaur u. Trier, mit Abdrucken
für die Kreisbrandmeister.

Betr.: Notgespräche.

Um den Lehrführern, Bürgermeistern, Forstbeamten usw. die Möglichkeit zu geben, bei Ausbruch größerer Brände oder in Katastrophenfällen die maßgebenden Stellen fernmündlich beschleunigt unterrichten und evtl. um Hilfe angehen zu können, hat die Oberpostdirektion Koblenz die in Betracht kommenden Fernsprechämter angewiesen, derartige Gespräche in der Rangordnung 2 einzustufen und damit bevorzugt zu behandeln. Die Gespräche sind bei der Aufsichtsdienststelle als Notgespräche anzumelden. Die Landesregierung Abt. Brandschutz - ist unter Nr. 181 u. 277 und die Feuerwache Koblenz unter Nr. 500 zu erreichen.

In Vertretung:
gez. H a p p

Der Landrat
Abt. VI

St. Goarshausen, den 12. Sept. 1947.

In
die Herren Bürgermeister
des Kreises

Abschrift vorstehenden Erlaß mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Mehrabdruck für den örtlichen Lehrführer liegt bei.

gez. F i r g e s

Begläubigt:
Herr
Angestellter.

F. Pohl

Stadt Nastätten, Ts.

Erg.: 17.9.47

Zur Bearbeitung:

Erledigt:

Abschrift.

Landesregierung Rheinland-Pfalz
- Der Minister des Inneren -
Abt. 3 e.

Koblenz, den 27.8.1947.

An die
Herren Landräte u. Oberbürgermeister
der Reg. Bezirke Koblenz, Mainz, Montabaur
u. Trier, mit Abdrucken für die Kreisbrandmeister.

Betr.: Notgespräche bei Ausbruch größerer Brände und in Katastrophenfällen.

Um den Wehrführern, Bürgermeistern, Forstbeamten usw. die Möglichkeit zu geben, bei Ausbruch gröserer Brände oder in Katastrophenfällen die massgebenden Stellen fernmündlich beschleunigt unterrichten und evtl. um Hilfe angehen zu können, hat die Oberpostdirektion Koblenz die in Betracht kommenden Fernsprechämter angewiesen, derartige Gespräche in der Rangordnung 2 einzustufen und damit bevorzugt zu behandeln. Die Gespräche sind bei der Aufsichtsdienststelle als Notgespräche anzumelden. Die Landesregierung Abt. Brandschutz - ist unter Nr. 181 u. 277 und die Feuerwache Koblenz unter Nr. 500 zu erreichen.

Ich gebe Ihnen von dieser Vereinbarung Kenntnis und ersuche Sie, die in Betracht kommenden Stellen unverzüglich entsprechend zu informieren.

In Vertretung:
gez.: Haapp

Begläubigt:
gez.: Unterschrift.
Regierungsassistent.

Der Landrat,
Feuerschutz.

St. Gourshausen, den 12. 9. 1947.

In die
Herren Bürgermeister
des Kreises

mit Abdruck für die Wehrführer der Ortsfeuerwehren einschl.
Werksfeuerwehren.

Abschrift vorstehenden Erlasses der Landesregierung Rheinland-Pfalz - Der Minister des Inneren - Abt. 3 e vom 27.8.47 betr. "Notgespräche bei Ausbruch größerer Brände und in Katastrophenfällen" zur gef. Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

gez.: Wirges.

Begläubigt:

Gmk

Angestellter.

H. Röhl

Stadt Nastätten, Ts.
Etag.: 17.9.47
Zur Bearbeitung: <i>zh</i>
Zeigt:

Nass. Brandversicherungsanstalt
Der Landeshauptmann
(Komm. Verw. d. Reg. Bez. Wiesbaden)
Az. E 1/2 a

Wiesbaden, den 30.8.1947.
Barenstrasse 8

Abschrift.

An den
Herrn Landrat
des Kreises St. Goarshausen

(22b) in St. Goarshausen.

Betr.: Erhaltung und Instandsetzung der Brandweiher.

Die Wasserversorgungen der Gemeinden reichen meist zur Unterdrückung eines grösseren Brundes nicht aus. Deshalb müssen in den Gemeinden, in welchen keine anderen ausreichende, offene Wasserentnahmestellen, wie Bachläufe, Zisternen oder Brunnen vorhanden sind, die Brandweiher unbedingt in Brunngängigem Zustand erhalten bleiben. Viele Gemeinden haben es aber in den letzten Jahren versäumt, die Brandweiher ordnungsmässig und sauber zu halten, wie es ohne grössere Kosten wohl möglich gewesen wäre.

Sobald aber die Brandweiher nicht alljährlich gereinigt werden, verschlammen und verschmutzen sie. Die Nachbarschaft wird durch den sumpfigen und faulenden Tümpel belastigt, der im Brandfalle kein ausreichendes oder brauchbares Wasser liefert. Der Brandweiher ist aber eine Feuerlöschseinrichtung der Gemeinde, die auch nach Anlage einer Wasserleitung, in den seltesten Fällen entbehrt werden kann, zumal die Motorspritzen in erster Linie auf die Wasserentnahme aus Bachstauen oder Brandweifern angewiesen sind. Mit der Bereitstellung der Motorspritzen ist das Feuerlöschwesen der Gemeinden nur dann wirklich verbessert, wenn auch gleichzeitig die Gemeinden das für die Motorspritzen notwendige Löschwasser in Brandweifern, Bachstauen, Brunnen oder dergleichen bereitstellen.

Die Gemeinden müssen deshalb veranlasst werden, die Brandweiher, welche sich jetzt nicht mehr in ordnungsmässigem Zustand befinden, wieder instandsetzen. Keinesfalls darf der Brandweiher beseitigt werden. Neben dem Brandweiher vorhandene andere offene Wasserentnahmestellen haben oft geringe Ergiebigkeit oder eine ungünstige Lage. Nach der Erfahrung müssen im Interesse des Feuerschutzes die Brandweiher erhalten bleiben.

Ich bitte, der Frage der Erhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Brandweiher, erforderlichenfalls auch der Neuanlage oder Neueröffnung von Bachstauen, im feuerpolizeilichen Interesse volle Aufmerksamkeit zu schenken. Da wo grössere Kosten notwendig entstehen, kommt auf Einreichung eines Antrages nebst Kostenvoranschlag eine Unterstützung durch unsere Anstalt in Frage.

In Vertretung:
(gez.) Dörner
Ausgefertigt:
gez.: Unterschrift.

Der Kreisbrandmeister.

St. Guarshausen, den 8.7.1947.

An den
Wehrführer der Freiw.-Pflicht-Werks-Feuerwehren

Durch ~~Unterschrift~~
Auszuführung.

in Nastätten
Nastätten 19.7.1947

durch den Herrn Bürgermeister in Nastätten.

Ich lade Sie hiermit zu der am Samstag, den 19.7.47 - 14,00Uhr
im Lokale Gerhard Pohl in St. Guarshausen, Hasenbach, statt-
findenden Tagung der Feuerwehrführer ein.

Tagesordnung:

1. Besprechung der neuen Ausbildungsvorschriften.
2. Einsatzbereitschaft der Feuerwehren.
3. Darstellung der Feuerlöscheinrichtungen.
4. Allgemeine Fragen über Feuerlöschwesen und Feuerlöscheinrichtungen.
5. Vortrag eines Vertreters der Nass. Brandversicherungsanstalt über "Vorbeugenden Feuerschutz".

Da wichtige Fragen des Feuerlöschdienstes besprochen werden sollen, sind Sie zur Teilnahme an der Tagung verpflichtet.

Stadt Nastätten, Ts.
Einz.: 19.7.47
Zur K. er. Ins.: W
Erledigt:

Mit kameradschaftlichem Gruss!

Niederring

Herrn Emil Rück

Stadt Nastätten, Ts.
Eingang 5.9.47
Zur Bearbeitung: 94
Erledigt:

Der Landrat
des Kreises St. Goarshausen.

St. Goarshausen, den 25. Aug. 1947.

An die
Herrnen Bürgermeister
des Kreises

mit Abdruck für die Wehrführer der Feuerwehren einschl. Werks-
feuerwehren.

Betr.: Ernährungszulagen für Feuerwehrleute bei größeren
Einsätzen.

Vorg.: Fernspruch der Landesregierung Rheinland-Pfalz - Der
Minister des Inneren - Abt. 3 e vom 21.8.47.

Ab sofort dürfen bei größeren Einsätzen der Feuerwehr
folgende Ernährungszulagen an die eingesetzten Feuerwehr-
leute ausgegeben werden :

2 Sondermahlzeiten pro Kopf und mahlzeit

50 g Brot,
6 g Butter,
40 g Fleisch,
10 g Käse,
30 g Teigwaren.

Die genauen Tatbestände des jeweiligen Einsatzes sind durch
den Feuerwehrkommandanten zu bescheinigen. Die an den Lösch-
arbeiten beteiligten Feuerwehrleute sind dem zuständigen Er-
nährungsamt (nicht Kartenstelle) zur Kenntnis zu bringen.
Die Feuerwehrkommandante haben mit dem Ernährungsamt monat-
lich abzurechnen. Als größerer Einsatz wird Löscharbeit von
mindestens 3 Stunden Dauer angenommen.

Gez.: Wirges

Begläubigt:

Angestellter.

Der Landrat.
Kreisbauamt.

St. Goarshausen den 15. August 1947.

An die
Wehrführer der Freiwilligen-, Pflicht-
und Werksfeuerwehren
des Kreises

Abschrift vorstehenden Erlasses der Landesregierung Rheinland-Pfalz - Der Minister des Inneren - Abt. 3 e Nr. 1385/47 vom 1.8.47 betr. "Dienstanweisung für die Feuerwehr" wird mit der hierbei übersandten Kenntnisnahme aufgefordert hierbei übersandt. Die gegebenen Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Bis zum 1.9.47 bitte ich mir einen Ausbildungsplan unter Beachtung der hierbei übersandten Dienstanweisung für die Zeit von 1.10.47 - 30.9.48, einzureichen.

Etwasige Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge in Bezug auf die herausgegebene "Vorläufige Ausbildungsvorschrift" auf Grund gemachter Erfahrungen bitte ich mir bis zum 1.10.47 einzurichten.

gez.: Wirges.

Beachtlich:

Fotz

Angestellter.

zu setzen und alles Weitere zu veranlassen. Ich halte eine Überprüfung sämtlicher Spritzenhäuser durch Sie für angebracht und bitte, um Übersendung einer Aufstellung der unbedingt zu verbessernden oder neuerrichtenden Gerätehäuser. Gleichzeitig bitte ich, die Gemeinden, soweit sie finanziell nicht in der Lage sind die Kosten selbst zu tragen, anweisen zu wollen, umgehend einen Antrag zwecks Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln der Feuerschutzsteuer, unter Einhaltung des vorgeschriebenen Dienstweges, zu stellen.

In Vertretung:
(gen.) Dörner.
Ausgefertigt:
gez.: Unterschrift.

Der Landrat.
Kreisbauamt.
Feuerschutz.

St. Goeßhausen, den 14. August 1947.

An die
Herren Bürgermeister des Kreises

Abschrift vorstehenden Schreibens der Nass. Brandversicherungsanstalt Wiesbaden vom 7.8.47 wird zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung hierbei übersandt.

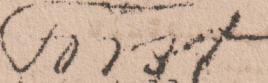
Über den derzeitigen Zustand der Feuerwehrgerätehäuser bitte ich, mir bis zum 25.8.47 zu berichten. Gleichzeitig bitte ich, mir den Bedarf für die Instandsetzung der Feuerwehrgerätehäuser erforderlichen Baustoffe anzugeben.

Ich verweise auf die Möglichkeit seitens der Nass. Brandversicherungsanstalt, daß für größere Instandsetzungsarbeiten an Gerätehäusern und Anbauten von Gerätehäusern Beihilfen aus Mitteln der Feuerschutzsteuer gewährt werden können.

Ich bitte die Gemeinden, soweit sie finanziell nicht in der Lage sind, die Kosten für die Verbesserung der Gerätehäuser selbst zu tragen, umgehend einen Antrag zwecks Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln der Feuerschutzsteuer an die Nass. Brandversicherungsanstalt Wiesbaden unter Einhaltung des vorgeschriebenen Dienstweges (über den Landrat) zu stellen.

gez.: Wirges.

Begläubigt:


Angestellter.

Abschrift.

Nass. Bra dversicherungsanstalt Wiesbaden, den 7. Aug. 1947

Der Landeshauptmann Bärenstrasse 8
(Komm. Verw. des Reg. Bez. Wiesbaden)

E 1/2 b

an sämtliche Herren Landräte!

Betr.: Einsatzbereitschaft der Feuerwehren.

Die Überprüfung der Feuerlöschgeräte- und Einrichtungen durch den Motorspritzenmeister unserer Anstalt hat ergeben, dass die Spritzenhäuser u sw. in vielen Gemeinden vollständig unzureichend sind. Es ist vielfach festgestellt worden, dass in manchen Gerätehäusern, die an sich schon räumlich eng begrenzt sind, andere Geräte, ja sogar Kraftwagen, abgestellt werden. Infolgedessen sind wichtige und teure Geräte auseinandergerissen und in verschiedenen Scheunen, Remisen oder sogar im Freien aufgestellt. Die Geräte sind somit z.T. dem Verderb ausgesetzt und die schnelle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr gefährdet. In anderen Fällen ist das Dach usw. durch die Kriegsergebnisse undicht und es regnet auf die wertvollen Schläuche, die oft unbrauchbar geworden sind und auf lange Sicht, durch die bestehende Konststoffknappheit, nicht zu ersetzen sind.

Seit längerer Zeit werden die Gemeinden gebeten, die Gerätehäuser im Interesse des vorbeugenden Feuerschutzes instand zu setzen, was jedoch in den meisten Fällen an dem Mangel an Material scheitert.

Ich bitte anzuordnen, dass überall wo es notwendig ist, die Gerätehäuser so verbessert werden, dass sie den Anforderungen entsprechen. Es dürfte ganz besonders darauf hinzuweisen sein, dass die Gerätehäuser nur zum Unterstellen von Feuerwehrausrüstungsgegenständen dienen und nicht als Abstellraum für andere Sachen.

Aus diesen Gründen kann auf die Beseitigung der Mängel bestehender Feuerlöschgerätehäuser bezw. auf die Errichtung fehlender Gerätehäuser, gerade in der heutigen Notzeit, nicht verzichtet werden. Gleichzeitig bitte ich die Kreisbauämter anweisen zu wollen, die Anträge der Gemeinden auf Zuteilung von Baumaterial zur Ausbesserung ihrer Gerätehäuser, entsprechend berücksichtigen zu wollen.

Seitens unserer Anstalt werden zu grossen Arbeiten an Gerätehäusern oder zum Bau von neuen Gerätehäusern Beihilfen aus Mitteln der Feuerschutzsteuer gewahrt. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, geringverzinsliche, langfristige Darlehen zur Verfügung zu stellen.

Nass. Brandversicherungsanstalt Wiesbaden, den 7. Aug. 1947

Der Landeshauptmann Bärenstrasse 8
(Komm. Verw. d. Reg. Bez. Wiesbaden)

Abschrift erhält: Herr Kreisbrandmeister Diedering
(22b) St. Goarshausen.

Der Landrat
Feuerschutz

St. Gourshausen, den 4. August 1947.

An den
Herrn Bürgermeister
in *Nastätten*

Stadt Nastätten, Ts.

Eing.: 11. 8. 47

Zur Bearbeitung: *Jf*

Erledigt:

Betr.: Ausbildung der Feuerwehren.

Bezug: Erlass der Landesregierung Rheinland-Pfalz - Der Minister des Inneren - Abt. 3 e - vom 14.7.47.

Angeschlossen übersende ich Stück einer neuen Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehr, die bereits in je einem Exemplar am 19.7.47 anlässlich der Tagung der Feuerwehrführer in St. Gourshausen an die Wehrführer ausgegeben worden ist. Da in der neuen Vorschrift die in der letzten Zeit gesammelten Erfahrungen berücksichtigt sind, ist die Ausbildung der Mannschaften fortan künftig ausschließlich nach dieser Vorschrift durchzuführen.

Mit der Verteilung der Vorschriften muß möglichst erreicht werden, daß jeder Wehrführer, Löschmeister und Ausbilder in den Besitz eines Heftes kommt.

Ich habe den Kreisbrandmeister angewiesen, künftig sein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Ausbildung streng nach der gegebenen Vorschrift erfolgt.

I. K.

gez.: Diedering

Begläubigt:

G. F. K. H.
Angestellter

Der Regierungspräsident
I Pol.

Abschrift.

Montabaur, den 26. Juli 1947.

An den Herrn Landrat in St. Goarshausen

Betr.: Anerkennung für langjährige Dienstzeit bewährter Feuerwehrmitglieder.

Bezug: Erlass des Ministers des Innern - I a 3 - Feuerschutz vom 15.2.1947.

Bis zum Erlass des in Vorbereitung befindlichen neuen Feuerlöschgesetzes durch die Landesregierung empfiehle ich folgende einheitliche Regelung für die Ehrung von Feuerwehr-Jubilaren im gesamten Regierungsbezirk:

bei 25-jähriger Dienstzeit - Ehrenurkunde

" 40-jähriger	"	"	u. Geldgeschenk 50,- Rm
" 50-jähriger	"	"	u. " 100,- Rm

Die Geldgeschenke können in bar oder wertgegenständen gegeben werden und sind von der Gemeinde der Ortswehr zu tragen.

Die Ehrung ist durch die Bürgermeister im Beisein des Kreisbrandmeisters vorzunehmen.

Den mit diesseitiger Verfügung - I Pol. - vom 23.6.47 in Abschrift zur Kenntnis gegebenen Erlass des Ministers des Inneren - I a 3 c - vom 29.5.47 betr. Feuerwehr-Jubilare, die Mitglieder der NSDAP. waren, bitte ich zu beachten.

Ich bitte, die Bekanntgabe dieser Verfügung an die Bürgermeister und Kreisbrandmeister zu veranlassen.

Im Auftrage:
gez.: Unterschrift.

Der Landrat.
Feuerschutz.

St. Goarshausen, den 6. August 1947.

die
Herrnen Bürgermeister des Kreises

mit Abdruck für die Feuerwehrführer.

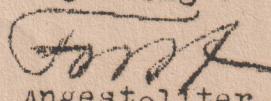
Abschrift der vorstehenden Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten I Pol. vom 26.7.47 wird mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

In Aussicht genommene Ehrungen von Feuerwehrjubilaren bitte ich, mir unter Hinweis auf mein Rundschreiben vom 17.7.47 Ziff. 4 von Fall zu Fall anzuseigen.

Nach nachträglich in Aussicht genommene Ehrungen von Feuerwehrmitgliedern, die z.Zt. und auf Grund der 50 % Reduzierung der Feuerwehren ausscheiden müßten, bitte ich, falls eine entsprechende Meldung noch nicht vorgelegt worden ist, umgehend eine namentliche Liste unter Angabe besonderer Verdienste um das Feuerlöschwesen einzureichen.

gez.: Wirges.

Begläubigt:


Anton
Angestelliter.

Der Kreisbrandmeister des Kreises St. Goarshausen, den 17. Juli 47.
Der Kreisbrandmeister der Kreise St. Goarshausen und Mayen im Bezirk Koblenz
der Kreisbrandmeister der Kreise St. Goarshausen und Mayen im Bezirk Koblenz
Der Kreisbrandmeister der Kreise St. Goarshausen und Mayen im Bezirk Koblenz

23. Juli 1947

An die Herren Bürgermeister des Kreises St. Goarshausen, den 17. Juli 47.
mit Abdruck für die Feuerwehrführer.
Betr.: Feuerlöschwesen.

1. Einreichung der Brandberichte.

Es liegt Veranlassung vor, erneut darauf hinzuweisen, daß im Brandfalle der Kreisbrandmeister sofort telefonisch St. Goarshausen 211 oder Nastätten 214 zu verständigen ist. Da ich bei der Militärregierung innerhalb 24 Stunden einen eingenenden Brandbericht vorlegen muß, ist mir innerhalb kürzester Zeit ein erschöpfer Brandobericht einschl. der vorgeschriebenen Einsatzmeldung durch Kurier vorzulegen. Der Brandbericht ist von Wehrführer im Einvernehmen mit dem Herrn Bürgermeister auszufertigen. Für die fristgemäße Einreichung mache ich allein die Herren Bürgermeister verantwortlich.

Für die Aufstellung der Brandberichte verweise ich auf mein Rundschreiben vom 29.11.46.

2. Zuteilung von Treibstoff für Prüfzwecke:

Gemäß Erlass der Landesregierung Rheinland-Pfalz - Der Minister des Inneren - Abt. 3-e vom 16.6.47 soll der für Prüfzwecke benötigte Kraftstoff künftig so aufgebracht werden, daß die Wehren der Lieferfirma bzw. Reparaturwerkstätte den angeforderten Bedarf aus ih. en Bestanden zur Verfügung stellen und die verausgabte Menge durch Vorlage einer Einsatzmeldung anfordern. Die Ersatzzuteilung erfolgt zur gegebenen Zeit mit der Erstattung des normalen Verbrauchs. Das Dezernat Verkehr/Mineralöl vertritt den Standpunkt, daß für die Prüfung einer Motorspritze höchstens 10 l Vergaserkraftstoff und 1 l Motorenöl benötigt werden. Darüber hinausgehende Forderungen können fortan nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Motorspritzen:

Auf Anordnung der Militärregierung ist die Abhaltung von praktischen Übungen mit Einsatz der Motorspritze bis auf Weiteres verboten. Wird bei längerer Nichtinbetriebnahme der Motorspritzen die Überprüfung der Einsatzbereitschaft als erforderlich gehalten, so kann evtl. nach vorheriger Einholung der Genehmigung durch den Kreisbrandmeister ein Höchstbetriebsstoffverbrauch bis zu 3 l V.K. zugelassen werden. Eine andere Möglichkeit ist die, daß die Motorspritzen von Zeit zu Zeit ange lassen werden und die dadurch verbrauchten Kraftstoffmengen müssen beim nächsten Einsatz (Nicht Übungen) mit verrechnet werden. Bei diesem Verfahren muß größte Sparsamkeit geübt werden.

4. Anerkennung für langjährige Dienstzeit:

Es bestehen keine Bedenken, Jubilare mit einer 25-, 40- oder 50-jährigen Dienstzeit nachträglich durch Überreichung einer

einer Ehrenurkunde oder eines Geldgeschenkes bis zu Rm 100,- oder auf andere Weise auszuzeichnen, wenn die Ehrung z.Zt. aus irgendwelchen Gründen unterbleiben ist. Dasselbe gilt für Jubilare, die infolge der 50 %tigen Reduzierung des Mannschaftsbestandes am 1.1.1947 aus dem Feuerwehrdienst ausscheiden mußten. Bedingung ist allerdings, daß die zu ehrenden noch im Besitz des aktiven Wahlrechts sind. Sofern ihnen dasselbe aus parteipolitischen Gründen aberkannt worden ist, haben Ehrungen gleich welcher Art zu unterbleiben.

5. Starterbatterien für Feuerwehrfahrzeuge.

Gemäß Erlass der Landesregierung Rheinland-Pfalz - Der Minister des Inneren - Abt. 3 e vom 2.6.47 ist nach einer neuen Anordnung des Ministeriums für Wiederaufbau und Verkehr die Zuteilung von Starterbatterien bei ~~den~~ ^{zuständigen} Kreisstraßenverkehrsamt unter Ausfüllung des vorgeschriebenen Fragebogens zu benutzen. Die Ausstellung der Bezugsscheine erfolgt durch das Ministerium für Wiederaufbau und Verkehr. Anspruch auf Belieferung besteht nur bei Abgabe eines gebräuchten Gehäuses, das in gutem Zustand sein muß.

6. Sichergestellte Motorspritzen

Der Landrat des Kreises Worms hat in einer zu seinem Verwaltungsbezirk gehörigen Gemeinde eine Motorspritze sicherstellen lassen, die im Jahre 1945 von Besatzungstruppen zurückgelassen wurde. Es handelt sich um eine Spritze "Magirus Nr. 7785." Ich ersuche um Anstellung von Nachforschungen und ggf. Meldung des Eigentümers.

7. Ambulanzdienst der Feuerwehr:

Die Militärregierung - Mission de Contrôle SPA. hat angeordnet, daß die Feuerwehr keine Krankentransporte mehr ausführen darf, weil für den Ambulanzdienst das Kte Kraaz bzw. Caritas-Verbund zuständig ist.

8. Schriftverkehr (Übungsmeldungen):

Infolge Vorverlegung des Monatsberichts für die Feuerwehr bei der Militärregierung zum 20. jd. Mts. muß ich ab sofort die Berichtszeit jeweils vom 16. bis 15. jd. Mts. festsetzen. Die monatlichen Berichte "Einsatzmeldungen über abgehaltene Übungen müssen bis spätestens zum 18. j. Mts. hier vorliegen. Damit die Meldungen künftig pünktlich in meine Hände kommen, bitte ich, diese sofort nach Abhaltung von Übungen an mich einzusenden, notfalls fernmündlich mitzuteilen. Die Einsatzmeldungen müssen künftig die Art der Übungen erkennen lassen.

gez.: Virges.

Begläubigt:

Rektor des Landes - *Rektor* der Feuerwehr und der Feuerwehrschule der Landesregierung der Rheinpfalz und zugleich die Zuständigkeit über die Feuerwehr und die Feuerwehrschule der Landesregierung unterzeichnet und von Kreisbrandmeister *Kreisbrandmeister* beglaubigt, die Meldungen auf Verarbeitung und Überprüfung durch das Ministerium für Wiederaufbau und Verkehr einzusehen und beliebig fortzusetzen, bis die Meldungen auf Verarbeitung und Überprüfung durch das Ministerium für Wiederaufbau und Verkehr eingegangen sind.

Der Landrat
des Kreises St.Goarshausen
der Kreisbrandmeister.

St. Goarshausen den 14. Juli 1947.

An die
Herren Bürgermeister des Kreises

mit Abdruck für die Feuerwehrführer.

Betr.: Waldbrände.

Bei der zur Zeit anhaltenden Trockenheit mehrt sich die Zahl der Waldbrände derart, daß es nicht mehr langer verantwortet werden kann, die Ablösung der Waldbrände allein dem örtlichen Feuerwehren die infolge Reduzierung sowieso schon schwach sind, zu überlassen.

Im Falle eines größeren Waldbrandes ordne ich hiermit grundsätzlich an, daß die Feuerwehren unter Berücksichtigung ihrer ureigentlichen Aufgabe "Gewährung des Feuerschutzes von Hab und Gut unserer Mitmenschen" höchstens bis zu 50 % hierbei in Anspruch genommen werden dürfen. Der zurückbleibende Teil der Feuerwehren übernimmt den Feuerschutz im Orts- bzw. Stadtgebiet. Hierbei lege ich großen Wert darauf, daß die örtlichen Wehrführer einschl. Spezialpersonal, wie Fahrer, Maschinisten usw. für Wahrung der vollen Einsatzbereitschaft der Wehren im Ort zurückbleiben müssen. Die Leitung der Löscharbeiten bleibt jedoch in Händen der örtlichen Feuerwehren. Wer von den Feuerwehrmännern im Falle eines Waldbrandes ausrukt, bleibt den örtlichen Wehrführern unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörde vorbehalten.

Bei Waldbränden größeren Ausmaßes ist die gesamte Ortsbevölkerung zu alarmieren. Sämtliche verfügbaren Männer von 16. bis 60. Lebensjahr sind verpflichtet, an den Löscharbeiten teilzunehmen. Grobe Verstöße sind unnachsichtlich zu bestrafen. Die Stadtverwaltungen regeln diese Einsätze nach den bestehenden oder zu erlassenden Ortsstatuten.

Bei der Bekämpfung von Waldbränden ist zur Erhaltung lebenswichtigen Volksvermögens größte Eile geboten. Es darf nicht vorkommen, daß Brände stundenlang in den Waldbeständen wüten, ohne daß Hilfe gebracht wird. Wer Waldbrände feststellt, ist verpflichtet, diese sofort der Ortspolizeibehörde und der Feuerwehr anzuseigen.

Gemeinden mit ausgedehnten Wäldern, die im Falle eines Waldbrandes einen stundenlangen Annmarschweg haben, fordern sofort bei näheren der Brandstelle gelegenen Orten nachbarliche Löschhilfe an. Wird ein Waldbrand in der Nachbargemeinde zuerst wahrgenommen, ist die Ortspolizeibehörde verpflichtet, dies sofort dem Waldeigentümer mitzuteilen und ohne jegliche Aufforderung nachbarliche Löschhilfe zu leisten.

Es liegt Veranlassung vor, darum hinzuweisen, daß auch über Waldbrände eingehende Brandberichte und die von der Militärregierung vorgeschriebene Einsatzmeldung innerhalb 24 Stunden nach erfolgtem Feueralarm bei meiner Dienststelle vorzulegen sind. Für die fristgemäße Einreichung der Brandberichte sind die Herren Bürgermeister verantwortlich.

Ferner weise ich darauf hin, daß mir sämtliche Brände sofort fernmündlich St. Goarshausen 211 oder Nastatten 214 anzuziegen sind, damit ich meinen Verpflichtungen gegenüber der Militärregierung nachkommen kann.

gez.: Wirges.

Begläubigt:

Niederung
Kreisbrandmeister.

Landesregierung Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern
- Abt. 3 e - 1388/47.

Koblenz, den 1.Juli 1947.

Abschrift.

• Betrifft: Sonderveranstaltung der Feuerwehr.

Bezug: Mein Erlaß vom 10.3.47. - I a 3 Feuerschutz -

Gemäß Anordnung der Militärregierung ist es künftig nicht mehr nöwendig, für Veranstaltungen der Feuerwehr die über ihren eigentlichen Tätigkeitsbereich hinausgehen, die Genehmigung der Mission de Contrôle SPA. einzuholen. Es genügt wenn die Anträge rechtzeitig dem Kreisdelegierten vorgelegt werden, der auch die Entscheidung zu treffen hat. Allerdings verlangt die Militärregierung, daß der Mission de Contrôle SPA. von jeder genehmigten Veranstaltung Kenntnis gegeben wird unter gleichzeitiger Angabe des Datums, des Gegenstandes und des Ortes der Veranstaltung. Die diesbezüglichen Berichte sind durch meine Hand zu leiten.

Ich lege besonderen Wert darauf, daß die Anordnung genau befolgt wird. Deshalb ersuche ich Sie, dafür zu sorgen, daß auch die örtlichen Wehrführer mit entsprechender Anweisung versehen werden.

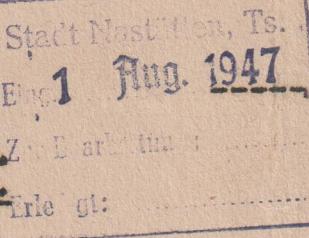
Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme.

An die Herren pp.

In Vertretung
gez.: Happ

Begläubigt:
gez.: Unterschrift.
Regierungsassistent.

Der Landrat
Feuerschutz.



St. Goarshausen, den 22.Juli 1947.

An die
Wehrführer des Feuerwehren

des Kreises

durch die Herren Bürgermeister.

Abschrift vorstehenden Erlasses der Landesregierung Rheinland-Pfalz - Der Minister des Inneren Abt. 3 e - 1388/47 vom 1.7.7 zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

gez.: Wirges.

Begläubigt:

Göring
Angestellter.

Abschrift von Abschrift.
Landesregierung Rheinland-Pfalz
- Der Minister des Innern -
Abt. 3 e

Koblenz, den 29.5.1947.

Stadt Aastäffen, Ts.
Ber.: 2.7.47
Zur Bearbeitung: <i>W</i>
Erliegt:

An den
Herrn Regierungspräsidenten
Koblenz

Betrifft: Ehrung von Feuerwehr-Jubilaren.
Bezug: Ihr Bericht vom 12.2.1947, I Pr. a 58 - 0.

Nach einer bei der Militär-Regierung eingeholten Auskunft dürfen Feuerwehr-Jubilare, die Mitglieder der NSDAP waren, in der bisher üblichen Weise geehrt werden, wenn ihnen das aktive Wahlrecht belassen worden ist. Bei Aberkennung desselben aus parteipolitischen Gründen sind Ehrungen - gleich welcher Art - ausgeschlossen. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Ich ersuche, auch den übrigen Landräten Ihres Bezirks von dem Erlaß Kenntnis zu geben.

In Vertretung
gez: Happ

St. Goarshausen, den 27.6.1947.

Der Landrat
Abt. VI, Nr. 1100.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Abschrift zur Kenntnis.

gez.: W i r g e s

Beglaubigt:
Angestellter.

Der Bürgermeister.

Nastätten, den 3.Juli 1947.

UR. dem Herrn Feuerwehrführer Rück hier

~~erfolgt am 20.07.1947~~ zur Kenntnis und Rückgabe.

Kundnach

W



Der Feuerwehrbrandmeister

St. Goarshausen, den 28. Juni 1947.

An
Herrn Wehrführer
durch die Herren Bürgermeister des Kreises

Betrifft: Einsatzbereitschaft der Feuerwehren.

Bei einem Waldbrande ist es leider vorgekommen, daß die zuständige Feuerwehr erst 1 1/4 Stunden nach dem Alarm auf der Brandstelle zum Einsatz erschien. Dieses Verhalten ist einer Feuerwehr unwürdig und widerspricht allen Regeln eines wirksamen Feuerschutzes. Es muß deshalb schärfstens gerügt werden. Ich hatte mich heute bei der Militärregierung St. Goarshausen wegen dieses verwerflichen Vorkommnisses zu verantworten und erwarte, daß die Wehren beim Ausbruch eines Brandes sofort einsatzbereit sind. Ferner ist es dringend geboten, daß sich die Wehren durch fleißige Übungen die Gewandtheit aneignen, die nötig ist, um zu retten, wenn das Leben, die Gesundheit und das Eigentum unserer Mitmenschen bedroht ist. Schnelle Hilfe ist die beste Hilfe.

Ich ordne deshalb bis auf weiteres an, daß ab sofort jede Woche eine praktische Übung ohne Brennstoffverbrauch abzuhalten ist. Jeder Feuerwehrmann muß mit allen Löschgeräten vertraut gemacht werden. Alle Feuerwehrmänner sind zur Teilnahme an den Übungen verpflichtet. Unbegründetes Fernbleiben ist mir namentlich zu melden. Über die stattgefundenen Übungen ist mir zum 20. j. Mts. zu berichten.

Die Herren Bürgermeister bitte ich, mir den Ausbruch eines jeden Schadenfeuers durch Fernsprecher St. Goarshausen 211 bzw. Nastätten 214 sofort anzuseigen und die Wehrführer bei der Ausübung des Feuerlöschdienstes tatkräftig zu unterstützen. Ferner bitte ich, falls die Brandstelle für eine Nachbarwehr günstiger liegt wie für die Ortswehr, sofort nachbarliche Löschhilfe anzufordern.

Mit kameradschaftlichem Gruße !

F. Zeilewitz

Der Landrat
des Kreises St. Goarshausen
Der Kreishauptmann.

St. Goarshausen, den 14. Juli 1947.

An die
Herren Bürgermeister des Kreises

mit Abdruck für die Feuerwehrführer.

Betr.: Waldbrände.

Bei der zur Zeit anhaltenden Trockenheit mehrt sich die Zahl der Waldbrände derart, daß es nicht mehr langer verantwortet werden kann, die Ablösung der Waldbrände allein dem örtlichen Feuerwehren die infolge Reduzierung sowieso schon schwach sind, zu überlassen.

Im Falle eines größeren Waldbrandes ordne ich hiermit grundsätzlich an, daß die Feuerwehren unter Berücksichtigung ihrer ureigentlichen Aufgabe "Gewährung des Feuerschutzes von Hab und Gut unserer Mitmenschen" höchstens bis zu 50 % hierbei in Anspruch genommen werden dürfen. Der zurückbleibende Teil der Feuerwehren übernimmt den Feuerschutz im Orts- bzw. Stadtgebiet. Hierbei lege ich großen Wert darauf, daß die örtlichen Wehrführer einschl. Spezialpersonal, wie Fahrer, Maschinisten usw. für Wahrung der vollen Einsatzbereitschaft der Wehren im Ort zurückbleiben müssen. Die Leitung der Löscharbeiten bleibt jedoch in Händen der örtlichen Feuerwehren. Wer von den Feuerwehrmännern im Falle eines Waldbrandes ausrukt, bleibt den örtlichen Wehrführern unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörde vorbehalten.

Bei Waldbränden größeren Ausmaßes ist die gesamte Ortsbevölkerung zu alarmieren. Sämtliche verfügbaren Männer von 16. bis 60. Lebensjahre sind verpflichtet, an den Löscharbeiten teilzunehmen. Grobe Verstöße sind unnachsichtlich zu bestrafen. Die Stadtverwaltungen regeln diese Einsätze nach den bestehenden oder zu erlassenden Ortsstatuten.

Bei der Bekämpfung von Waldbränden ist zur Erhaltung lebenswichtigen Volksvermögens größte Eile geboten. Es darf nicht vorkommen, daß Brände stundenlang in den Waldbeständen wüten, ohne daß Hilfe gebracht wird. Wer Waldbrände feststellt, ist verpflichtet, diese sofort der Ortspolizeibehörde und der Feuerwehr anzusegnen.

Gemeinden mit ausgedehnten Wäldern, die im Falle eines Waldbrandes einen stundenlangen Anmarschweg haben, fordern sofort bei näheren der Brandstelle gelegenen Orten nachbarliche Löschhilfe an. Wird ein Waldbrand in der Nachbargemeinde zuerst wahrgenommen, ist die Ortspolizeibehörde verpflichtet, dies sofort dem Waldeigentümer mitzuteilen und ohne jegliche Aufforderung nachbarliche Löschhilfe zu leisten.

Es liegt Veranlassung vor, darum hinzuweisen, daß auch über Waldbrände eingehende Brandberichte und die von der Militärregierung vorgeschriebene Einsatzmeldung innerhalb 24 Stunden nach erfolgtem Feueralarm bei meiner Dienststelle vorzulegen sind. Für die fränkigemäßige Einreichung der Brandberichte sind die Herren Bürgermeister verantwortlich.

Ferner weise ich darauf hin, daß mir sämtliche Brände sofort fernmündlich St. Goarshausen 211 oder Nastatten 214 anzeigen sind, damit ich meinen Verpflichtungen gegenüber der Militärregierung nachkommen kann.

gez.: Wirges.

Begläubigt:

Wiederung
Kreisbrandmeister.

Landesregierung
von
Rheinland-Pfalz
Der Minister des
Inneren
Abt. I 3 b

Koblenz, den 12. Mai 1947.
Abschrift.

An die
Herren Landräte pp.

Betr.: Vorbeugungsmaßnahmen gegen Brandgefahren.

Zahlreiche Berichte über Wald-, Forst- und ähnliche Brände, die sowohl der Controllmission S.P.A. wie auch der Landesregierung in der letzten Zeit zugingen, geben Anlass dafür zu sorgen, dass bei Beginn der trockenen Jahreszeit grundsätzliche Brandschutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei ist auf folgende Ursachen besonders hinzuweisen.

Das Rauchen im Walde ist gerade in dieser Jahreszeit gefährlich und deshalb auch polizeilich verboten. Durch die Frühjahrswinde sind Gräser und Unterholz ausgetrocknet und bieten dadurch ein leicht brennbares Objekt. Schon das Herausfallen von glimmendem Tabak auf den ausgeförrten Boden kann ausgedehnte Waldbrände und damit unermesslichen Schaden an unserem Volksvermögen mit sich bringen. Das hauptsächlich von Kindern und halbwüchsigen Burschen betriebene "Flämmen" von Grasflächen und Böschungen birgt grosse Gefahren für angrenzende Park- und Waldbestände, Obstbäume usw. in sich, ganz abgesehen davon, dass durch derartige Brände auch die Brutstätten der Vogelwelt als Vertilger der Baumschädlinge vernichtet werden. Das Abbrennen von Grasflächen u. Böschungen ist nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet. Auch in der von den Winzern geübten Unsitte, alte geschnittene Reben in den Weinbergen zu verbrennen, ist die Ursache für viele Haken- und darauf folgende Waldbrände zu suchen. Die geschnittenen Altreben, auch Schanzen genannt, werden viel besser im Hause zum Feueranmachen verwendet als im Weinberg nutzlos an gefährdeten Stellen verbrannt.

Im übrigen weisen die monatlichen Einsatzberichte der Feuerwehren regelmässig eine auffallende grosse Zahl von Hausbränden auf, die auf Kurzschluss an elektr. Licht- und Kraftstromleitungen zurückzuführen sind. Es handelt sich dabei um Leitungen die meist nur provisorisch oder mit fehlerhaftem Material von Laienhänden ausgeführt wurden. Sehr oft werden Beleuchtungsstellen, Leitungsmaterial u. Schalter aufgefunden, die bereits den vergangenen Krieg und seine Einwirkungen überstanden haben. Da dieses Material an vielen Stellen für den Laien unbemerkbar fehlerhaft und defekt ist, so kommt es bei weiterem Verbrauch und bei Berührung der beiden Pole zu Kurzschluss, Verbrennung der Isolierung und schliesslich zu Klein- und Grossbränden. Die Verlegung von Licht- und Kraftstromleitungen und deren Zubehör an Lichtquellen, Motoren und Apparaten darf nur von Fachleuten erfolgen, die ihrerseits die Gewähr für ein einwandfreies Funktionieren der Anlage bieten. Zweckmässig werden die vermutlich durch Kurzschluss entstandenen Brandstellen jeweils durch fachmannisch vorgebildete Feuerwehrleute auf die wirkliche Brandursache untersucht. Sollten dabei weitere Fehlerquellen gefunden werden, so müsste für deren alsbaldige Beseitigung gesorgt werden, auf solche Weise könnten die besonders in den abgelegenen Häusern, Bauernhöfen u. Scheunen drohenden Gefahren auf ein Mindest-

Mindestmass herabgemindert werden.

Die Mil. Regierung legt grossen Wert darauf, dass die Polizeibehörden und Feuerwehren in vorstehendem Sinne unterrichtet werden. Ich ersuche Sie, unverzüglich das Weitere zu veranlassen und mir zum 1.8.47 über die gesammelten Erfahrungen zu berichten.

gez.: Steffan

Begläubigt:
Unterschrift.
Regierungsassistent.

Der Landrat.
Kreisbrandmeister.

St. Goarshausen, den 8. Juli 1947.

An die
Herren Bürgermeister

des Kreises

mit Abdruck für die Wehrführer der Feuerwehren.

Abschrift vorstehenden Erlasses der Landesregierung
Rheinland-Pfalz - Der Minister des Inneren Abt. I 3 b
vom 12.5.47 zur Kenntnis, Beachtung und weiteren Veran-
lassung übersandt.

Berichte über gesammelte Erfahrungen werden bis zum
20.7.47 erwartet.

gez.: Wirges.

Begläubigt:

Diederichs
Kreisbrandmeister.

Der Landrat
des Kreises St. Goarshausen
Der Kreisbrandmeister.

St. Goarshausen, den 21. Mai 1947.

29. Mai 1947

An die
Herrnen Bürgermeister
des Kreises

mit Abdruck für die Wehrführer.

Betr.: Feuerschutz.

1. Benennung des Personalbestandes der Feuerwehr.

Gemäß Erlass der Landesregierung Rheinland-Pfalz - Der Minister des Inneren - I a 3 Feuerschutz vom 20.3.47 ist gemäß Beschuß der zuständigen militärischen Dienststelle der Personalbestand der deutschen Feuerwehren endgültig in folgende Kategorien eingeteilt:

1. Brandmeister (Offiziere) Alle Grade der Brandmeister.
2. Löscheimester (Unteroffiziere) Alle Dienstreide der Löscheimester einschl. der Haupt- und Oberfeuerwehrmänner.
3. Feuerwehrmänner (manner) Alle Feuerwehrmänner der 2. Klasse.

Die Herren Wehrführer bitte ich, die Feuerwehrmänner entsprechend zu unterrichten, daß in Zukunft bei allen in Betracht kommenden Anlässen die gegebenen Richtlinien über die Dienstgradbezeichnungen zur Anwendung kommen.

2. Betriebsstoffverbrauch für Abhaltung von Übungen.

Mit meinem Rundschreiben vom 3.2.47 Ziff. 2 habe ich darauf hingewiesen, daß jeglicher Verbrauch an Betriebsstoff für Übungszwecke bis auf weiteres verboten ist. Um die Einsatzbereitschaft der Motorspritzen zu gewährleisten, empfehle ich, nach Rundschreiben vom 18.3.47, Ziff. 1 zu verfahren.

3. Personalkarten für die Feuerwehr.

Mehrmalige Rückfragen über den Verbleib der eingereichten Personalkarten "Feuille de renseignements" geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß diese Karten für Zwecke der Kontrollmission des SPA bei der Militärregierung in Koblenz ausgestellt werden sind und nicht, wie vielfach angenommen wird, als personliche Ausweiskarten Verwendung finden.

4. Feuerwehrgerätehäuser.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß in vielen Fällen das Gerätehaus zum Abstellen feuerwehrfremder Gegenstände benutzt wird. Dadurch kann der Einsatz der Feuerlöschgeräte im Falle eines Brandes erschwert werden. Das für die Kartoffelkäferbekämpfung erforderliche Spritzmittel Kalkarsen muß unter allen Umständen aus den Gerätehäusern

Gerätehäusern entfernt werden, da die Ausdünstungen des-
selben für das Schlauchmaterial schädlich sind.

5. Unterflurhydranten.

Im Rahmen der Ortsbesichtigungen und Revisionen der Feuerwehren, Feuerlöschgeräte und Löschwassereinrichtungen muß immer wieder in verschiedenen Gemeinden des Kreises festgestellt werden, daß die Straßenkappen der Unterflurhydranten teilweise so tief liegen, daß die Benutzung nur mit Schwierigkeiten möglich ist.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden werden hiermit ersucht, die Hydrantenkappen so einzubauen zu lassen, daß diese Oberkante Straßendecke liegen. Die in den Gemeinden angestellten Rohrmeister sind anzuweisen, die Hydranten in stets brauchbarem Zustand zu erhalten, damit namentlich bei Brandfällen ein rasches Auffinden der Hydranten und ein sicheres Aufstellen der Standrohre möglich ist.

gez.: Wirges.

Begläubigt:

Ef.
Kreisbrandmeister
Kreisbrandmeister.

Der Landrat
des Kreises St. Goarshausen.
Der Kreisbrandmeister.

St. Goarshausen, den 12. Mai 1947.

An die
Herren Bürgermeister
des Kreises

Stadt Nastätten

Eing. 19547 P. Pinky

Zur Bearbeitung:

Bereitgestellt:

mi. Abdruck für die Ortsbrandmeister.

Betr.: Zusammenkünfte und Ausbildung der Feuerwehren.

Nachstehende Abschrift der Militärregierung für den Regierungsbezirk Montabaur Nr. 2605/cab vom 15.4.47 wird zur Kenntnisnahme übersandt.

I.V.
gez.: Jakoby

Begläubigt:
P. Pinky
Kreisbrandmeister.

Abschrift von Abschrift.

A.H./d.T.
Militär-Regierung
Bezirk Montabaur
Unterwesterwaldkreis
Nr. 2605/cab

Montabaur, den 15.4.1947.

Der Administrateur Chevallier
Beauftragter der militär-Regierung
für den Bezirk Montabaur
An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Montabaur

Sie haben die Abschrift des Schreibens des Innenministers a. Landesregierung vom 10.3.1947 bezügl. der Zusammenkünfte der Feuerwehr zur Kenntnis erhalten.

Die Zusammenkünfte, die aus dienstlichen Gründen und zur Bildung des Personals stattfinden, bedürfen nicht einer besonderen Genehmigung der Militär-Regierung. Für den übrigen Teil der Bevölkerung sind alle anderen Versammlungen der bisherigen Genehmigung durch den Kreisdelegierten unterworfen.

gez.: Chevallier und Dienstsiegel

Abschrift an: pp.

zur Kenntnisnahme.

Der Regierungspräsident
I Pol. 1076/47.

Montabaur, den 17.4.1947.

An den Herrn Landrat in pp.

Vorliegende Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

(L.S.) Im Auftrage:
gez.: von Breitenbach.

Sta.	Ts.
Ei. 19.5.47	<i>P. Punkt</i>
Z.	
B.	

Abschrift.

Landesregierung
von

Rheinland-Pfalz

Der Minister des
Inneren
Ia3 Feuerschutz

Koblenz, den 21.4.1947.

An die
Herren Landräte u. Oberburgermeister pr.
mit Abdrucken für die Kreisbrandm.

Betr.: Einrichtung einer zentralen Reparaturwerkstatt in
Koblenz-Lützel.

Bezug: Mein Erlass vom 1.2.1947.

Zwecks Behebung von Zweifeln, die aufgetaucht sind, teile ich in Ergänzung des obigen Erlasses folgendes mit:

Die mit der Fa. Bley getroffene Vereinbarung sieht u.a. vor, dass die Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehren bevorzugt zu reparieren hat. Es bedarf keiner Frage, dass diese Verpflichtung Nachteile mit sich bringt, die unter Umständen erheblich sein können. Es entspricht deshalb den Grundsätzen von Recht und Billigkeit, wenn der Fa. Bley auf der anderen Seite gewisse Vergünstigungen gewährt werden. Diese gehen allerdings nicht so weit, dass der gen. Fa. durch den obigen Erlass etwa ein Monopol eingeräumt worden wäre. Im Gegenteil, die mil. Regierung, auf deren Veranlassung die fragl. Werkstatt eingerichtet wurde, legt sogar größten Wert darauf, dass die Feuerwehren auch in Zukunft von möglichst vielen leistungsfähigen Spezialfirmen betreut werden, damit die im Laufe des Krieges ganz oder zum Teil unbrauchbar gewordenen Fahrzeuge und Geräte schnell und gründlich wieder instandgesetzt bzw. überholt werden können.

Ich hoffe, dass die von verschiedenen Seiten geausserten Bedenken damit behoben sind, und bitte Sie, die in Betracht kommenden Firmen sowie die Wehrführer baldmöglichst entsprechend zu unterrichten.

Begläubigt:

gez. Happ.

gez.: Unterschrift.

Regierungsassistent

Der Landrat
des Kreises St. Goarshausen
Der Kreisbrandmeister.

St. Goarshausen, den 13. Mai 1947.

An die
Herren Wehrführer der Feuerwehren

des Kreises

durch die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Abschrift des Erlasses der Landesregierung - Der Minister des Inneren Ia3 Feuerschutz vom 21.4.47. betr. Einrichtung einer zentralen Reparaturwerkstatt für Motorspritzen, Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr mit mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Auf die vorgenannte Möglichkeit für die Instandsetzung von Motorspritzen usw. habe ich bereits mit meinem Rundschreiben vom 18.3.47 Ziff. 2 hingewiesen.

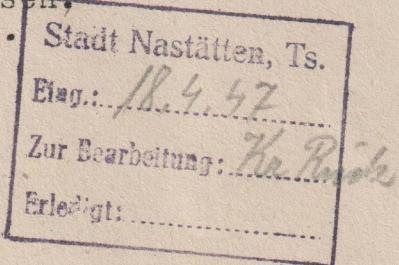
I.V. gez.: Jakoby

Begläubigt:

H. Jakoby

Der Landrat
des Kreises St. Goarshausen,
Dr. Kreisbrandmeister.

St. Goarshausen, den 17. 4. 1947.



An den

Herren Bürgermeister

des Kreises in Nastätten.

Betr.: Darstellung der Feuerlöschcheinrichtungen.

Bezug: Erl. z. der Landesregierung von Rheinland-Pfalz - Der
Minister des Inneren / 23 Feuerschutz vom 1.2.47.

In der Anlage wird Ihnen die Urkchrift der Darstellung der Feuerlöschcheinrichtungen übersandt mit der Bitte, diese sofort dem Wehrführer auszuhändigen. Diese Darstellung bitte ich, sofort durch die Wehrführer auf die Richtigkeit der vorgenommenen Eintragungen zu überprüfen und evtl. Unstimmigkeiten zu berichtigen unter gleichzeitiger Hinweis nach hier.

Die Darstellung der Feuerlöschcheinrichtungen ist durch die Wehrführer auf dem laufenden zu halten, eintretende Veränderungen bitte ich in Bl. I unterhalb der alten Eintragungen vorzunehmen und einen entsprechenden Vermerk in der Spalte Bemerkungen aufzunehmen. Ferner ist der Darstellung eine vollständige Mitgliederliste Ihrer Wehr mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und genauer Adresse anzuhängen.

Die Kontrollmission des S.P.A. bei der Militärregierung legt großen Wert darauf, daß die gegebenen Vorschriften über die Führung des Materials und Personerverzeichnisses (Darstellung der Feuerlöschcheinrichtungen) genau beachtet werden.

Die Controllmission des S.P.A. bei der Militärregierung behält sich vor, bei ihren Inspektionen persönlich die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen.

I.V.

uz.: Tönnies

Bestaubigt:

Kreisbrandmeister
Reich

Der Landrat
des Kreises St. Goarshausen
Der Kreisbrandmeister.

An die
Wehrführer der Feuerwehren
des Kreises

St. Goarshausen, den 13. Februar 1947

Stadt Nastätten, Ts.

Eing.: 11.3.47

Zur Bearbeitung: *W.H.*

Freigelegt:

durch die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Einheitliche Typenbezeichnung sämtlicher Feuerwehrgeräte.

Verg.: Erlass der Landesregierung von Rheinland-Pfalz Minister
des Inneren - I a 3 Feuerschutz vom 1.2.47.

Die Militärregierung hat angeordnet, daß die Feuerwehrgeräte
künftig in Meldungen und Berichten nach einer einheitlichen Norm
zu bezeichnen sind. Die beigelegte Übersicht wird zur Kenntnis-
nahme und Beachtung übersandt.

I.V.

„BZ.“: Tönnes

Beauftragt:

W. H. W.
Kreisbrandmeister.

Einfachliche Typenbezeichnung sämtlicher Feuerfahrgeräte.

- | | |
|------------------|---|
| 1. <u>M.</u> | Voitures de reconnaissance (Mannschaftswagen) bis zu 6 Sitzplatz |
| 2. <u>Lk.v.</u> | Voitures de ravitaillement ou camionnettes (Versorgungs- oder Lieferwagen) |
| 3. <u>Krad</u> | Motocyclettes (Motorräder) |
| 4a <u>T.S.K.</u> | Tragspritzenkarron Fahrzeug mit Eischbereifung |
| 4b <u>T.S.A.</u> | Motorspritzen-Anhänger, genormt s Fahrzeug bzw. Anhänger mit Bereifung (Luftbereift oder Vollgummi) |
| 5. <u>T.S.2</u> | Motorspritze 200 ltr. Leistung i.d.Minute |
| 6. <u>T.S.4</u> | Motorspritze 400 ltr. Leistung i.d.Minute |
| 7. <u>T.S.6</u> | Motorspritze 600 ltr. Leistung i.d.Minute |
| 8. <u>T.S.8</u> | Motorspritze 800 ltr. Leistung i.d.Minute |

Motopompe
(tragbar)
-genormt-

- | | |
|-------------------|--|
| 9. <u>M.S.2</u> | Motorspritze 200 ltr. Leistung i.d.Minute |
| 10. <u>M.S.4</u> | Motorspritze 400 ltr. Leistung i.d.Minute |
| 11. <u>M.S.6</u> | Motorspritze 600 ltr. Leistung i.d.Minute |
| 12. <u>M.S.8</u> | Motorspritze 800 ltr. Leistung i.d.Minute |
| 13. <u>M.S.10</u> | Motorspritze 1000 ltr. Leistung i.d.Minute |
| 14. <u>M.S.12</u> | Motorspritze 1200 ltr. Leistung i.d.Minute |
| 15. <u>M.S.15</u> | Motorspritze 1500 ltr. Leistung i.d.Minute |
| 16. <u>M.S.25</u> | Motorspritze 2500 ltr. Leistung i.d.Minute |

Motopompe
auf
Anhänger
montiert
-ungenormt-

Zugmaschinen

- | | |
|-----------------|--|
| 17. <u>S.W.</u> | Spritzenwagen-Fahrzeug (Zugmaschine oder Transportmittel-Automobil-zum
abschließen der genormten und ungenormten Spritzen). |
|-----------------|--|

Lösch-
fahrzeuge

- | | |
|------------------|---|
| 18. <u>L.F.5</u> | Löschfahrzeug besonders konstruiert für Feuerlöschzwecke (z.B. L.F.8 mit
T.S.A. und T.S.8) |
|------------------|---|

40. Ma 1 Mannschaftstransportfahrzeug mot.

41. S 3 Schlauchwagen mot. 3 to.

42. S 4,5 Schlauchwagen mot. 4,5 to.

43. H.D.S. Handdruckspritze

44. S.H.D.S. Saug-,Handdruckspritze

45. Material
S.Geräte Handkarren, Pferdewagen

~~Handfeuerlöscher~~ 46. H.F.L. Handfeuerlöscher

47. F.L.R. Tornister-Löscherat

48. P.L.F. Fahrbarer Feuerlöscher (zum Anhängen) Anhagervorrichtung

Schläuche 49. A Saugschlauch

50. B 75 mm

51. C 52 mm

52. D 35 mm

Bei Meldungen und Berichten ist in Zukunft die Normenbezeichnung anzuwenden.

19. L.F.3 Löschfahrzeug (Spezialfahrzeug) mit 800 ltr. Pumpenleistung
 20. L.F.10 Löschfahrzeug (Spezialfahrzeug) mit 1000 ltr. Pumpenleistung
 21. L.F.12 Löschfahrzeug (Spezialfahrzeug) mit 1200 ltr. Pumpenleistung
 22. L.F.15 Löschfahrzeug (Spezialfahrzeug) mit 1500 ltr. Pumpenleistung
 23. L.F.25 Löschfahrzeug (Spezialfahrzeug) mit 2500 ltr. Pumpenleistung

Große Leitern

24. D.L.12 Drehleiter auf einem mot. Fahrzeug montiert (Zahl ergibt die Meterzahl)
 25. D.L.14 Drehleiter auf einem mot. Fahrzeug montiert (dto.)
 26. D.L.16 Drehleiter auf einem mot. Fahrzeug montiert (")
 27. D.L.17 Drehleiter auf einem mot. Fahrzeug montiert (")
 28. D.L.22 Drehleiter auf einem mot. Fahrzeug montiert (")
 29. D.L.26 Drehleiter auf einem mot. Fahrzeug montiert (")

Drehbar
nur mit
Handbetrieb

30. D.L.M.22 Drehleiter mechanisch auf mot. Fahrzeug (")
 31. D.L.M.26 u.mehr, Drehleiter mechanisch auf mot. Fahrzeug (")

Drehbare
Motor-
Leiter
Hand-
betrieb

32. L.10 mechanische Leiter auf Kärren 2,3 u. 4 rädrige durch Hand- oder Pferdezug zu fahren.
 33. L.12 dto. (Zahl ergibt die Meterzahl)
 34. L.13 "
 35. L.14 "
 36. L.18 "
 37. L.20 "

Hilfsmittel
für
ausführbare
Ausiruok-
weise Mechanische
Leiter

38. T.L.F. 15 Tanklöschfahrzeug 1500 ltr. Pumpenleistung
 39. T.L.F. 30 Tanklöschfahrzeug 3000 ltr. Pumpenleistung

Abschrift.

Landesregierung
von
Rheinland-Pfalz
Der Minister des
Innern
Ia3 Feuerschutz.

Koblenz, den 10.3.1947.

An den
Herren Landrat
in Trier

Stadt Nast... Ts.

Etag.: 8.4.47

Zur Bearb. von

Beglaubigt:

Betr.: Sonderveranstaltungen der Feuerwehr.

Die Militär-Regierung hat mir auf Anfrage mitgeteilt, daß nur solche Veranstaltungen genehmigungspflichtig sind, die über den eigentlichen Tätigkeitsbereich der Feuerwehr hinausgehen. Danach bedürfen keiner Genehmigung die rein dienstlichen Veranstaltungen wie insbesondere Übungen, dienstliche Besprechungen, Schulungen u.a.m. Dagegen fallen unter die Anordnung alle Veranstaltungen, die außerdienstlicher Natur sind, wie Abhaltung von Bällen, Aufführung von Theaterstücken, Einsatz bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen zwecks Verkehrsregelung, Beerdigung von Feuerwehrkameraden usw.

Es ist unmöglich, den Begriff "Sonderveranstaltungen" so genau zu bestimmen, dass jeder in Betracht kommende Fall erfasst wird. Deshalb rate ich Ihnen, bei Veranstaltungen, deren rein dienstlicher Charakter nicht ohne weiteres feststeht, vorsorglich den zuständigen Sicherheitsoffizier zu befragen. Damit sind Sie der Verantwortung für etwaige Fahlgriffe enthoben.

Im übrigen habe ich die Militär-Regierung jetzt gebeten, insofern eine Änderung eintreten zu lassen, als künftig die Anträge nicht mehr der Militär-Regierung in Koblenz, sondern dem zuständigen Kreiskommandanten vorzulegen sind, der auch die Entscheidung treffen soll. Zur gegebenen Zeit werde ich Ihnen von der Entschließung der Militär-Regierung Kenntnis geben.

I.V.
gez. Happ.

Abschriftlich

Nachrichtlich den Herren pp. mit der Bitte, die Kreisbrandmeister und Wehrführer entsprechend zu unterrichten.

den Herren pp.
zur gelf. Kenntnisnahme.

Begläubigt:
gez.: Unterschrift.
Regierungsassistent.

I.V.
gez.: Happ.

Der Landrat
des Kreises St. Goarshausen.
Der Kreisbrandmeister.

St. Goarshausen, den 1.4.47.

An die
Herren Wehrführer der Feuerwehren

des Kreises
=====

durch die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Abschrift des Erlasses der Landesregierung
Der Minister des Inneren I a 3 Feuerschutz vom 10.3.47 be-
treffend "Sonderveranstaltungen der Feuerwehr" wird mit der
Bitte um gefl. Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

I.V.
gez.: Tönges

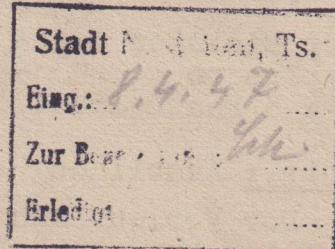
Beglaubigt :



Angestellter.

Der Landrat
des Kreises St. Goarshausen
Der Kreisbrandmeister.

St. Goarshausen, den 1. April 1947.



Rück

An die
Herren Wehrführer der
Frei- und Pflicht-Feuerwehren
des Kreises

durch die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Ausbildung der Feuerwehren.

Vorg.: Erlass der Landesregierung = Der Minister des Innern
I a 3 Feuerschutz vom 17.3.47.

Vorstehende Abschrift des Erlasses der Landesregierung
wird mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme und Beachtung über-
sandt.

Ich empfehle den Wehren, die künftige Ausbildung nach dem
dem gegebenen Gutachten des techn. Beraters der Abt. Feuer-
schutz der Landesregierung durchzuführen.

Über die fachliche Eignung der Unterführer bitte ich, Ein-
zelheiten mit kritischen Bemerkungen dem Herrn Kreisbrandmeister
zugehen zu lassen.

Über den Stand der Ausbildung bei den einzelnen Wehren
und die dabei gemachten Erfahrungen bitte ich Bericht bis zum
25.4.47.

I.V.

gez.: Tönges

Reglaubigt:

Angestellter
Kreisbrandmeister.

Urschriftlich!

An Herrn Brandmeister Emil Rück
in Nastätten.

zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.

Nastätten, den 8.4.47

Der Bürgermeister.

gez. Kruschwitz

Landesregierung
von
Rheinland-Pfalz

Koblenz, den 17. März 1947.

Abschrift.

Der Minister des
Innern
I a 3 Feuerschutz.

An die pp.

Betr.: Ausbildung der Feuerwehrmänner.

Der Verlauf mehrerer in der letzten Zeit stattgefundenen unvermuteten Übungen hat gezeigt, daß die Ausbildung des Personalbestandes der Wehren z.Tl. viel zu wünschen übrig läßt. Da die kürzlich erfolgte Herabsetzung der Gesamtmannschaftsstärke um 50 % eine weitere erhebliche Gefährdung der Feuersicherheit mit sich gebracht hat, so muß versucht werden, die durch die Zeitverhältnisse herbeigeführten Lücken sobald als möglich auf zweckdienstliche Weise wieder auszugleichen. Der techn. Berater der Abt. Feuerschutz hat sich zu dieser Frage gutachtlich wie folgt geäußert:

"Das angestrebte Ziel läßt sich m.E. nur erreichen, wenn den zahlreichen neu eingesetzten jungen Kommandanten und mittleren Dienstgraden der Wehren eine einheitliche Ausbildung im Einsatz der Löschfahrzeuge und - Geräte sowie in der Taktik der Brandbekämpfung gegeben wird. Zu diesem Zweck müßte die Feuerwehrfachschule möglichst bald wieder in Betrieb gesetzt werden. Da sich dieser Plan jedoch aus techn. Gründen vorerst noch nicht verwirklichen läßt, so halte ich es für dringend notwendig, daß bis auf weiteres möglichst oft Übungen - ohne Wasser - angesetzt und durchgeführt werden. Dabei empfiehlt es sich, die Übungen einzelnen vorzunehmen und den Gebrauch sowie die Anwendung der Geräte den Leuten erst klar zu machen. Die Übungen müssen zuerst im Zeitlupentempo und dann, wenn sie geläufig sind, im Laufen durchgeführt werden. Diesen Übungen muß ein Unterricht in der Kenntnis und Unterbringung der Geräte auf dem Fahrzeuge vorangehen. Sehr wichtig ist auch, daß beim Unterricht und bei der Übung nur Fachausdrücke angewandt werden. Die Ausbilder müssen sorgfältig ausgewählt werden. Wir haben sehr gute Führer aber nur wenige gute Ausbilder. Zweckdienlich werden die Kreisbrandmeister informiert und angewiesen, meine Anregungen bei den einzelnen Wehren in die Tat umzusetzen und dafür zu sorgen, daß eine Liste über die fachliche Eignung der Führer aufgestellt und mit kritischen Bemerkungen versehen wird. Aus dieser Liste können später die Kandidaten für den Besuch der Feuerwehrfachschule entnommen werden."

Es besteht die Absicht, in einigen Monaten in einem zentral gelegenen Ort des Landes eine Feuerwehrfachschule einzurichten. Bis dahin muß versucht werden, die durch die Zeitverhältnisse herbeigeführten Nachteile auf die von dem techn. Berater vorgebrachte Weise wieder auszugleichen. Sie wollen bitte die Kreisbrandmeister veranlassen, ihr besonderes Augenmerk auf diese Frage zu richten und bei den Wehrführern darauf hinzuwirken, daß sie die angeregten Listen anlegen und sorgfältig führen. Bis zum 1. Mai ds.Js. bitte ich um Bericht über die zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen, insbesondere über den Stand der Ausbildung in den einzelnen Wehren.

I.A.

Begläubigt :
gez.: Unterschrift.
Regierungsassistent.

gez. Dr. Janssen

Landesregierung Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern
I a 3 Feuerschutz

Koblenz, den 26. Februar 47.

19. März 1947.

An die
Herren Landräte und Oberbürgermeister
der Regierungsbezirke pp.

Betrifft: Reifenentnahme von Fahrzeugen der Feuerwehr.

Verschiedene Fälle geben mir dazu Veranlassung darauf hinzuweisen, dass es aunahmslos verboten ist von Fahrzeugen der Feuerwehren Decken oder Schläuchen zu entnehmen. Sollte es sich als notwendig erweisen Fahrezugbereifung für Zwecke der Feuerwehr auszutauschen, so geschieht dies ausdrücklich nur mit meiner, bzw. der Genehmigung der Controllmission S.P.A. zur Militärregierung.

Sollten sich wiederum Fälle ergeben, wo diese Anordnung nicht beachtet wird, so haben die dafür Verantwortlichen mit Strafmaßnahmen der Militärregierung zu rechnen.

Ich bitte, die Polizeiorgane Ihres Land- bzw. Stadtkreises entsprechend zu unterrichten und anzuweisen, vorstehenden Erlass genauestens zu beachten.

I. V. rtreitung

gez.: H...
Begläubigt:

gez.: Unterschrift.
Regierungsassistent

Der Landrat
des Kreises St. Gehrshausen.
Der Kreisbrandmeister.

St. Gehrshausen, den 12.3.1947.

An die
Herren Bürgermeister
des Kreises

mit Abdruck für die Wehrführer.

Abschrift des vorstehenden Erlasses der Landesregierung Rheinland-Pfalz - Der Minister des Inneren I a 3 Feuerschutz vom 26.2.47 zur Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

I.V.

gez. Tönges

Begläubigt :

Tönges
Kreisbrandmeister

An
Herrn Emil Rück
in
Nastätten
Oberstr.

Der Landrat
des Kreises St. Goarshausen.

St. Goarshausen, den 18. März 1947.

An die
Herren Bürgermeister
des Kreises

mit Abdruck für die Wehrführer.

Betr.: Feuerlöschwesen.

Stadt Nastätten, Ts.

Eing.: 16.3.47

Zur Bearbeitung: *Tönges*

Erledigt: 16.3.47

1.) Einsatzbereitschaft der Motorspritzen.

Es hat sich herausgestellt, daß die Motorspritzen infolge des harten Winters erst zeitraubender Behandlung bedürfen, bevor sie einsatzbereit sind. Hierdurch geht bei den infolge der langen Frostperiode sich häufenden Bränden viel kostbare Zeit verloren. Die Motorspritzen sind daher mit dem vorhandenen Kraftstoff, dem Bedürfnis entsprechend, von Zeit zu Zeit anzulassen. Die dadurch verbrauchten Kraftstoffmengen müssen beim nächsten Einsatz (nicht Übungen) mit verrechnet werden. Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß bei diesem Verfahren größte Sparsamkeit geübt werden muß.

2.) Einrichtung einer Zentralreparaturwerkstatt für Feuerlöschfahrzeuge und Geräte.

Auf Grund einer zwischen der Landesregierung Rheinland-Pfalz - Der Minister des Inneren - Ref. Feuerschutz und der Firma Auto-Bley in Koblenz - Lützel, Andernacherstr. 52 - 58, getroffenen Vereinbarung wird den mot. Wehren die Möglichkeit geboten, ihre beschädigten oder unbrauchbar gewordenen reparaturbedürftigen Anstandsetzen zu lassen. Für die fachmännische Behandlung der Fahrzeuge bürgt ein Motorenspezialist, den die gen. Firma eigens zu diesem Zweck eingesetzt hat.

F) Ich empfehle den Wehren, von diesem günstigen Angebot weitgehendst Gebrauch zu machen.

3.) Darstellung der Feuerlöschseinrichtungen.

Dem in diesen Tagen den einzelnen Wehren zugehenden Urschriften der Darstellung der Feuerlöschseinrichtungen ist ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder der Feuerwehr anzuheften. Es handelt sich hierbei um den endgültigen Bestand der Wehren nach der durchgeföhrten Reduzierung. Die namentlichen Listen müssen Zu- und Vorname, Geburtsdatum und genaue Adresse (Straße und Haus-Nr.) erkennen lassen.

Die Kontrollmission des SPA. bei der Militärregierung wird sich künftig von der Einhaltung dieser Anordnung bei ihren laufenden Inspektionen persönlich überzeugen.

4.) Neuanstrich der Feuerwehrfahrzeuge und Geräte.

Gemäß Erlass der Landesregierung Rheinland-Pfalz - Der Minister des Inneren I a § Feuerschutz vom 5.2.47 und auf Grund verschiedener Anfragen sehe ich mich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß das Landeswirtschaftsamt z.Zt. nicht in der Lage ist, die für den gedachten Zweck benötigten Farben zu beschaffen. Infolgedessen hat sich die Militärregierung damit einverstanden erklärt, daß der Neuanstrich bis auf weiteres unterbleiben kann.

I.V.
gez.: Tönges.

Begläubigt:

F) Löschfahrzeuge und Geräte bei der
gen. Firma beschleunigt

Niederring

Wettbewerb

Das Löschwasser soll mit 4 Atm. am Kraftrohr austreten.

1 Strahlrohr 12 mm Mundstückweite bei 4 Atm. ungefähr 200 l/min.
1 " 18 mm " " " " 400 l/min. je

Die Druckverluste betragen auf 100 m im rohen Schlauch:

bei Durchflußmenge in l/min.	52 mm Atm.	75 mm Atm.
200	1,30	0,20
400	5,40	0,80
600	12,00	1,90
800	--	3,30

Hintereinanderschalten von Kraftspritzen.

Ausgangsdruck bei jeder Kraftspritze: 8 Atm.

Eingangsdruck an jeder Verstärkerkraftspritze: 1,5 Atm.

Für Druckverluste (Schlauchreibung- und Höhenverluste) stehen jeder Verstärkerkraftspritze zur Verfügung: 8 Atm.-1,5 Atm.= 6,5 Atm. und für die letzte Kraftspritze (Strahlrohrstrecke): 8 Atm.-4 Atm.= 4 Atm.

Folgende Abstände sind bei Aufstellung der Kraftspritzen einzuhalten:

I. Bei ebenem Gelände:

A. Abstand der Verstärkerkraftspritzen:

- | | | | |
|----|-------------------------|----------------------------|-------|
| a) | Bei C-Schlauch, roh und | 400 l/min. Durchflußmenge: | 110 m |
| b) | " B- " " " | 400 l/min. " | 800 " |
| c) | " B- " " " | 600 l/min. " | 340 " |
| d) | " B- " " " | 800 l/min. " | 200 " |

B. Strahlrohrstrecke:

- | | | | |
|----|-------------------------|---------------------------|-------|
| a) | Bei C-Schlauch, roh und | 400 l/min. Durchflußmenge | 75 m |
| b) | " B- " " " | 400 l/min. " | 500 " |
| c) | " C- " " " | 600 l/min. " | 33 " |
| d) | " B- " " " | 600 l/min. " | 210 " |
| e) | " B- " " " | 800 l/min. " | 120 " |

II. Bei Höhenunterschiede:

Bei B-Schlauch roh und 400 l/min. Durchflußmenge; Verkürzung um 62 m auf je 5 m Höhenunterschied

" B-Schlauch roh und 600 l/min. Durchflußmenge; Verkürzung um 26 m auf je 5 Meter Höhenunterschied

" B-Schlauch roh und 800 l/min. Durchflußmenge; Verkürzung um 15 m auf je 5 Meter Höhenunterschied

oder in jedem Falle eine Verkürzung um 7,6 % der Schlauchlängen für je 5 Meter Höhenunterschied.

Grüffeli